

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. Oktober 2019

Nr. 08 | 28. Jahrgang | 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Maximilian Adelt	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Sven Björn Rudy Ardeel	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Stefan Born	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Mario Schilling	Seite 4
1.5	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Anita Fichtel	Seite 4
1.6	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Stefanie Freyer	Seite 4
1.7	Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals	Seite 4
1.8	Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6810	Seite 7
1.9	Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 6824	Seite 8
1.10	Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 3	Seite 9
1.11	Wahlergebnis der Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019, Wahlkreis 2	Seite 9
1.12	Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2020	Seite 10
1.13	Öffentliche Zustellung – Bandza Mindaugas	Seite 11
1.14	Öffentliche Zustellung – Shyqirije Selmani	Seite 11
1.15	Öffentliche Zustellung – Bernard Madylevsky	Seite 12
1.16	Öffentliche Zustellung – Andreas Hallenscheid	Seite 12
2.	Bekanntmachung des Landrates	
2.1	Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz	Seite 13
3.	Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 12.09.2019	
3.1	Nichtöffentlicher Teil	Seite 17
3.1.1	BV2019-0032 Vergabe: Kreisstraße K 6823 Verbreiterung Abzweig Glambecksee bis Ortseingang Sewekow	Seite 17
3.1.2	BV2019-0033 Vergabe: Deckenerneuerungen im Zuge der K 6824	Seite 17
3.1.3	BV2019-0044 Vergabe: Kauf eines Lastkraftwagens mit Dieselmotor	Seite 17
4.	Beschlüsse des Kreistages – 26.09.2019	
4.1	Öffentlicher Teil	Seite 18
4.1.1	BV2019 – 0024 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)	Seite 18
4.1.2	BV2019 – 0025 Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin 2020/2021 (Abfallgebührensatzung - AbfGS)	Seite 18
4.1.3	BV2019 – 0026 Besetzung des Polizeibeirates	Seite 18
4.1.4	BV2019 – 0027 Namensgebung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Wittstock/Dosse	Seite 18
4.1.5	BV2019 – 0028 Namentliche Besetzung der beratenden Ausschüsse mit sachkundigen Einwohner*innen	Seite 18
4.1.6	BV2019 – 0031 Taxitarifverordnung	Seite 18
4.1.7	BV2019 – 0034 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.8	BV2019 – 0035 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.9	BV2019 – 0036 Bestellung von Mitgliedern in den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
4.1.10	BV2019 – 0037 Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4.1.11	BV2019 – 0038 Bestellung der beratenden Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH.....	Seite 19
4.1.12	BV2019 – 0039 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH	Seite 19
4.1.13	BV2019 – 0040 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....	Seite 19
4.1.14	BV 2019 – 0041 Bestellung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppin GmbH	Seite 19
4.1.15	BV 2019 – 0042 Bestellung der Mitglieder für den Beirat der REG Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH	Seite 19
4.1.16	BV 2019 – 0045 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Bürgerberatung an die Stadt Wittstock/Dosse	Seite 19
4.1.17	BV 2019 – 0046 Wahl der Regionalrätinnen/Regionalräte und deren Stellvertreter*innen für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Seite 19
4.1.18	BV 2019 – 0056/1 Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln	Seite 19
4.1.19	BV 2019 – 0057 Gremienbesetzung: Örtlicher Beirat – Nachmeldung AfD und Die Linke	Seite 20
4.1.20	BV 2019 – 0058 Haushalt 2019 – Überplanmäßige investive Auszahlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen im Bereich Brandschutz.....	Seite 20
4.1.21	BV 2019 – 0060 Haushalt 2020 - Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen	Seite 20
	hier: Einbringung	Seite 20
4.1.22	BV 2019 – 0006/1 Benennung von einem Mitglied des Kreisvolkshochschulbeirates	Seite 20
4.1.23	BV 2019 – 0048/1 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 20
4.1.24	AN 2019 – 0050 Gremienbesetzung: Antrag auf Änderung der Besetzung des Kreisvolkshochschulbeirates	Seite 20
4.1.25	AN 2019 – 0049 Antrag der Fraktion BVB/Freie Wähler auf „Einrichtung durchgehender 1-stündiger Bedarfshalte“ auf dem Streckenabschnitt „Neuruppin-West und Wittstock/Dosse“ während der Bauzeit an der Seedammbrücke – täglich von Betriebsanfang bis 10.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 22.00 Uhr vom 13.06.2020 bis 12.12.2020.....	Seite 20

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

5.1	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2019	Seite 20
5.2	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 26.09.2019.....	Seite 21
5.3	Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung)	Seite 27
5.4	Verordnung über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Taxitarifverordnung)	Seite 28

6. Richtlinien

6.1	Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Ostprignitz-Ruppin	Seite 30
-----	---	----------

7. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

7.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg zum Bebauungsplan Kagar Nr. 7 „Am Braminbach“	Seite 32
7.2	Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses vom 09.08.2019 zum Freiwilligen Landtausch Rheinsberg 2, Verfahrens-Nr. 450419	Seite 34

Fortsetzung auf Seite 3

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Kommunales Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten, die nicht als Verpackungspapiere nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes der Entsorgungsverantwortung der Systembetreiber unterfallen.
3. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

5.2 **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallgebührensatzung) vom 26.09.2019**

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 26.09.2019 die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Altdeponien in Krangen, Scharfenberg und Kyritz/Strüwe, die Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12 in 16818 Märkisch Linden, die Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1 in 16909 Wittstock, die Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweg in 16866 Kyritz sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 Gebührentatbestand/Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühr für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung (Behälteranschlussgebühr) mittels Restabfall- und Bioabfallbehälter wird für das Vorhalten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung erhoben. Bei einem Anschluss mittels Restabfallsack wird die Gebühr für das Vorhalten der Restabfallentsorgung erhoben. Die Behälteranschlussgebühr deckt neben den Aufwendungen für die Vorhaltung dieser Leistung auch die Aufwendungen für die Entsorgung von herrenlosen Abfällen, Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien sowie anteilige Kosten für die Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung und den Betrieb der Umladestationen. Die Bemessung erfolgt nach der Anzahl und der Größe der bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bzw. je Anschluss mittels Restabfallsack.
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten

(Grundbetrag für private Haushalte) wird für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Sperrmüllentsorgung, der Entsorgung gefährlicher Abfälle, der Entsorgung von Altpapier, Grünabfall und Weihnachtsbäumen aus kommunaler Sammlung, haushaltstypischem Schrott und Metallen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sowie für den Betrieb der Umladestationen erhoben und nach der Anzahl und der Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten zugelassenen Restabfallbehälter bemessen.

- (3) Die Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter der privaten Haushalte, der vorübergehend genutzten Objekte und der anderen Herkunftsbereiche sowie der Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) wird für die Leistungen der Behälterabfuhr und der Entsorgung der Rest- und Bioabfälle erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen, die über das am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierte Chipsystem gemäß § 19 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung (AbfEntsS) erfasst werden. Bei einer Entsorgung mittels Restabfallsack richtet sich die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Restabfallsäcke, die mittels Übersendung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Abfallsäcke im Sinne von § 20 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung wird für die Abfuhr und die Entsorgung des Restabfalls erhoben und richtet sich nach der Anzahl und Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken zur Anlieferung gefährlicher Abfälle auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle wird für die Abgabe an den Abfallanlieferer erhoben und richtet sich nach der Anzahl und der Größe der erworbenen Abfallsäcke.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung des Schadstoffmobils wird für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erhoben. Die Bemessung richtet sich nach der Art und dem Gewicht des Abfalls, soweit dieser auf dem Grundstück, auf dem dieser anfällt, abgeholt (Holgebühr) und zudem nach der Anzahl der Anfahrten bemessen wird.
- (7) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen wird für dessen Entsorgung auf den Umladestationen und der Abfallannahmestelle erhoben und umfasst neben den Aufwendungen für die Entsorgung anteilige Kosten für den Betrieb der Umladestationen und der Abfallannahmestelle. Diese Gebühr wird nach dem Gewicht des Abfalls über 100 kg bemessen. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg wird die Gebühr nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

(8) Die Gebühren gemäß Abs. 4 bis 7 decken auch anteilige Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Behälteranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 für den Restabfall- und Bioabfallbehälter beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem
- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 60-l-Restabfallbehälter | = | 14,52 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälter | = | 20,58 € |
| 120-l-Restabfallbehälter | = | 29,05 € |
| 240-l-Restabfallbehälter | = | 58,10 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälter | = | 266,29 € |
- bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack
- | | | |
|---------------------|---|---------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 13,08 € |
|---------------------|---|---------|

Der Grundbetrag gemäß § 2 Abs. 2 für private Haushalte pro Jahr und je vorgehaltenem Restabfallbehälter beträgt für

60-l-Restabfallbehälter	=	36,23 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	51,33 €
120-l-Restabfallbehälter	=	72,46 €
240-l-Restabfallbehälter	=	144,93 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	664,25 €

- (2) Die Leerungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 beträgt je Entleerung eines vorgehaltenen
- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| 60-l-Restabfallbehälters | = | 2,34 € |
| 80/90-l-Restabfallbehälters | = | 3,31 € |
| 120-l-Restabfallbehälters | = | 4,67 € |
| 240-l-Restabfallbehälters | = | 9,34 € |
| 1.100-l-Restabfallbehälters | = | 42,81 € |
- 60-l-Bioabfallbehälters = 1,60 €
120-l-Bioabfallbehälters = 3,20 €
- bzw. je zur Verfügung gestellten, übersandten Restabfallsack
- | | | |
|---------------------|---|--------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 2,34 € |
|---------------------|---|--------|

Die Leerungsgebühr ist nicht vom Befüllungsgrad des Restabfall- und Bioabfallbehälters abhängig.

- (3) Die Gebühr für die Nutzung eines Abfallsackes gemäß § 2 Abs. 4 beträgt für einen
- | | | |
|----------------------|---|--------|
| 60-l-Restabfallsack | = | 2,34 € |
| 120-l-Restabfallsack | = | 4,67 € |
- (4) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 5 ist der Anlage 1 c dieser Satzung zu entnehmen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Schadstoffmobils gemäß § 2 Abs. 6 sind der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

- (6) Für die Anlieferung von Abfällen gemäß § 2 Abs. 7 über 100 kg werden Gebühren nach der Anlage 1 b dieser Satzung erhoben und richten sich nach dem auf der Fahrzeugwaage auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 AbfEntsS) festgestellten Gewicht der angelieferten Mengen entsprechend der jeweiligen Abfallart. Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet. Bei der Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht bis 100 kg werden die Gebühren pro Anlieferung nach der Anlage 1 a dieser Satzung erhoben.

- (7) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann in dem in § 18 Abs. 3 AbfEntsS bestimmten Umfang auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle

gebührenfrei abgeliefert werden. Im Übrigen bestimmen sich die Gebühren nach der abgelieferten Menge gemäß Anlage 1.

§ 4 Mindestentleerungen

- (1) Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter werden bei privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen vier Mindestentleerungen pro Jahr je Behälter zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Berechnung der Leerungsgebühren für Restabfallbehälter anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten wird auf die Zugrundelegung von Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 verzichtet, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass sämtliche dort anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden.
- (3) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die in Abs. 1 bestimmten Leerungen der Behälter zu veranlassen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag kann für den Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l die Anzahl der Mindestentleerungen auf zwei reduziert und die Behälteranschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 auf 33 % ermäßigt werden, wenn nachweislich nur eine Person an diesen Restabfallbehälter angeschlossen ist. Ein gestellter Antrag im laufenden Kalenderjahr wird zum 1. Kalendertag des Folgemonates anteilig auf die verbleibenden Monate wirksam.
- (2) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen (§ 4 Abs. 1) auf zwei und die Behälteranschlussgebühr (§ 2 Abs. 1) um 50 % reduziert werden, wenn sie ganzjährig an einen Restabfallbehälter angeschlossen werden. Vorübergehend genutzte Objekte sind bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke und Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser sowie Kleingärten mit Gartenlauben.

Die Behälteranschlussgebühr beträgt pro Jahr und je vorgehaltenem

60-l-Restabfallbehälter	=	7,26 €
80/90-l-Restabfallbehälter	=	10,29 €
120-l-Restabfallbehälter	=	14,53 €
240-l-Restabfallbehälter	=	29,05 €
1.100-l-Restabfallbehälter	=	133,15 €

bzw. pro Jahr und je Anschluss mittels Restabfallsack

60-l-Restabfallsack	=	6,54 €
---------------------	---	--------

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer,
 - in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 in der jeweils gültigen Fassung berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1 und 2 Genannten,

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

4. statt der in den Ziffern 1 bis 3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder der Träger einer öffentlichen oder sonstigen Einrichtung, bei Märkten der Marktbetreiber und bei Kleingartenanlagen die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig ist,
 5. statt der in Ziffer 1 bis 4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
 6. statt der in Ziffer 1 bis 5 Genannten bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle der Anliefernde,
 7. statt der in Ziffer 1 bis 6 Genannten beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber,
 8. statt der in Ziffer 1 bis 7 Genannten der Mieter oder Pächter eines vorübergehend genutzten Objekts im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) Sind die in Ziffer 1 und 3 Genannten nicht zu ermitteln, so können die Mieter und Pächter des betreffenden Grundstücks zur Zahlung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis herangezogen werden.
 - (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 8 dieser Satzung mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 7

Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für
 - a. die Behälteranschlussgebühr für Restabfall (§ 2 Abs. 1),
 - b. den Grundbetrag für private Haushalte (§ 2 Abs. 2)
 entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Gebühr für die Leerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter (Leerungsgebühr) entsteht als Jahresgebühr in Höhe der in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leerungen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Bei Restabfällen entsteht die Gebührenpflicht mindestens in Höhe der Gebühren für die Mindestentleerungen. Endet die Gebührenschuld wegen Abmeldung der Restabfall- und Bioabfallbehälter vor diesem Termin, entsteht die Jahresgebühr in dieser Höhe zum Zeitpunkt der Abmeldung.
- (3) Eine Änderung der Grundlagen des Umfangs der Gebührenpflicht wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf das die Änderung begründende Ereignis folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der gemäß § 6 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaft zum Ende des Monats sowie mit der Abmeldung des Abfallbehälters. Werden ohne Anmeldung oder trotz Abmeldung Restabfallbehälter genutzt, so entsteht die Gebührenpflicht zum 1. Kalendertag des Monats, in dem der Abfallbehälter geleert wurde.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden für die Gebühren gemäß Abs. 1 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühren und für die Leerungsgebühr gemäß Abs. 2 die Anzahl der Leerungen, mindestens aber die anteiligen Mindestentleerungen berechnet. Bei Anwendung der Zwölftel-Regelungen auf die Mindestentleerungen werden die anteiligen Pflichtentleerungen aufgerundet.
- (5) Die Gebühr für Abfallsäcke zur Entsorgung von Restmüll und gefährlichen Abfällen (§ 2 Abs. 4 und 5) entsteht mit ihrem Erwerb und wird sofort fällig.

- (6) Bei Inanspruchnahme des Schadstoffmobils (§ 2 Abs. 6) entsteht die Gebühr für die Abholung mit der Anfahrt und die Gebühren gemäß Anlage 2 mit der Annahme der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis oder durch ihn beauftragten Dritten.
- (7) Bei Anlieferung von Abfällen auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 2 Abs. 7) entsteht die Gebühr mit der Annahme und wird sofort fällig.
- (8) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 8

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Behälteranschlussgebühr und den Grundbetrag sowie für die Leerungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Behälteranschlussgebühr und der Grundbetrag werden für das Kalenderjahr in zwei gleichen Teilbeträgen festgesetzt, die zum 15.03. und zum 15.09. des Jahres fällig werden. Abweichungen davon können zugelassen werden. Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, so werden die Gebühren anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie die Gebühr für die Nutzung des Schadstoffmobils werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so werden Grundbetrag, Behälteranschlussgebühr anteilig für die verbleibenden Monate festgesetzt sowie Vorauszahlungen auf die Leerungsgebühren erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so werden die Gebühren durch unterjährigen Bescheid festgesetzt und einschließlich der Leerungsgebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühr für die Anlieferung der Abfälle auf den Umladestationen/der Abfallannahmestelle ist sofort fällig und in bar zu entrichten. Eine bargeldlose Zahlung auf Grundlage eines Gebührenbescheides kann zugelassen werden. Die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Auf die Leerungsgebühren für Restabfall- und Bioabfallbehälter (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlung von der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung der Vorauszahlung findet § 7 Abs. 4 Anwendung.
- (3) Bei der erstmaligen Aufstellung des Bioabfallbehälters wird bei der Berechnung der Vorauszahlung von einer Entleerung je Bioabfallbehälter und Jahr ausgegangen. Auf die anteilige Berechnung findet § 7 Abs. 4 Satz 1 – mit Ausnahme der Mindestentleerungen – entsprechende Anwendung.

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

- (4) In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen, bei Restabfallbehältern mindestens jedoch in Höhe der Anzahl der Mindestentleerungen gemäß § 4 Abs. 1 berechnet. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zur Hälfte des Jahresbetrages am 15.03. und am 15.09. des Jahres fällig. Abweichungen davon können zugelassen werden. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten Fälligkeitstermin fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der zweite Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am 31.12., fällig.
- (5) Für im Rahmen der Vorauszahlung zuviel gezahlte Beträge erfolgt eine Gutschrift bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres oder bei der Endabrechnung während des laufenden Jahres.

§ 10

Auskunft- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Besitzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei einem Wechsel der in § 6 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Gebührenpflichtigen obliegt die Benachrichtigungspflicht dem/der bisherigen und dem/der neuen
 - Inhaber des Gewerbebetriebes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AbfEntsS) oder
 - Träger der Einrichtung oder
 - Marktbetreiber oder
 - Kleingartenorganisation.

- (3) Der Eigentümer eines vorübergehend genutzten Objekts ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Aufforderung nach, so erfolgt die Inanspruchnahme des Eigentümers als Gebührenpflichtigem.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 S. 2, § 8 Abs. 3 S. 2 und § 9 Abs. 4 S. 3 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung vom 09.10.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, außer Kraft.

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Anlieferung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	– bis 0,05 m ³ – 0,06 – 0,1 m ³	3,35 6,70
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	
	– bis 0,25 m ³ – 0,26 bis 0,5 m ³	5,45 10,90
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	– bis 0,05 m ³	19,60
	– 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	39,25 78,50
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	– bis 0,05 m ³	
	– 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	11,80 23,60 47,20
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	
	– bis 0,05 m ³	19,60
	– 0,06 – 0,1 m ³ – 0,11 – 0,2 m ³	39,25 78,50

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Anlieferung
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält – je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m ³ Inhalt – je angeliefertem 120-l-Sack	21,90 3,90
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-/FCKW-haltiges Styropor/Styrodur) – je angeliefertem 0,1 m ³	19,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur) – je angeliefertem 0,5 m ³ – je angeliefertem 120-l-Sack	35,80 8,15
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt – je angeliefertem Mineralfasersack mit ca. 1 m ³ Inhalt – je angeliefertem 120-l-Sack	21,90 3,90
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) – je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m ²	6,10
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen – bis 0,15 m ³ – 0,16 – 0,25 m ³	6,10 10,20
20 03 07	Sperrmüll – bis 0,25 m ³ – 0,26 – 0,5 m ³	9,00 18,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung – bis 0,15 m ³ – 0,16 – 0,25 m ³ – 0,26 – 0,5 m ³	4,00 6,80 13,60

b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	129,75
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	64,63
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	104,30
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	748,30
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	449,86
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	748,30
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	236,59
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-/FCKW-haltiges Styropor/Styrodur)	8.270,45
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	3.099,09
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	236,59
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	161,70
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	97,95
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	129,75
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	129,75
19 08 02	Sandfangrückstände	129,75
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	129,75
20 03 02	Marktabfälle	129,75

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
20 03 07	Sperrmüll	172,77
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	129,75

Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

zu § 2 Abs. 5

c) Gebühren für Abfallsäcke zur Anlieferung von gefährlichen Abfällen

	€/Stück
Plattensack für asbesthaltige Baustoffe (260 x 125 x 30 cm)	8,60
Big-Bag für asbesthaltige Baustoffe (90 x 90 x 110 cm)	6,10
Mineralfasersack für Dämmmaterial (150 x 220 cm)	2,60

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

zu § 2 Abs. 6

Gebühren Schadstoffmobil

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/kg
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	4,88
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,09
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	1,20
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,20
09 01 04*	Fixierbänder	1,20
11 01 06*	Säuren a.n.g.	1,20
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	1,20
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,74
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	1,20
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,09
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,77
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,56
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,99
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	1,99
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische aus Laborchemikalien	4,88
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,56
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,20
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20

5. Satzungen und Entgeltordnungen, Gebührenordnungen/Verordnungen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/kg
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,56
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,38
20 01 26*	Öle und Fette	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,88
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,81
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,56
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,81
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,38
16 06 01*	Bleibatterien	0,56
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,38

Für die Aufwendungen im Holsystem wird eine Gebühr in Höhe von 173,60 € pro Anfahrt erhoben.

5.3 Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38/2019), und 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10/2018 vom 21.12.2018) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 26.09.2019 nachfolgende Satzung zur Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Einwohner*innenbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) (1) Gemäß § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin regelt die Einwohner*innenbeteiligungssatzung nähere Einzelheiten zur Einwohner*innenbeteiligung bei wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für:
1. Einwohner*innenversammlungen (§ 3 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
 2. Befragungen vor wichtigen Planungen und Vorhaben von Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 3 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin),
 3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sowie die Unterbreitung von Vorschlägen oder Anregungen (§ 3 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

- (2) Eine wichtige Angelegenheit im Sinne von Abs. 1 liegt nicht vor, wenn mit den Mitteln der Einwohner*innenbeteiligung den privaten Interessen einzelner Einwohner*innen Rechnung getragen werden soll.

§ 2 Einwohner*innenversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landkreises sollen mit den betroffenen Einwohnern und Einwohnerinnen erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohner*innenversammlungen für den Landkreis bzw. für das betroffene Gebiet durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner*innenversammlung wird auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder oder auf Initiative des Landrates bzw. der Landrätin durch den Landrat bzw. die Landrätin unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des betroffenen Gebietes, auf das die Einwohner*innenversammlung begrenzt ist, einberufen.
Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine: in den Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt, und Dosse Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger und zusätzliche Pressemitteilung in den kostenlosen Wochenzeitungen Märker, Wochenspiegel und Prignitzexpress.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf sieben Kalendertage verkürzt werden. Der Landrat bzw. die Landrätin oder eine von ihm* ihr beauftragte Person leitet die Einwohner*innenversammlung.